

06.02.2020

**Dezernat 1 - Allg. Verwaltung, Finanzen und Schulen  
Amt für Kreisschulen und Liegenschaften**

**Umsetzung der Pflegeberufe-Reform;  
Bildung eines Ausbildungsverbundes "Generalistische Pflegeausbildung im Landkreis  
Waldshut"**

**Beschlussvorlage**

Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Ausschuss für Verwaltung, Finanzen und Bildung	19.02.2020	öffentlich	Kenntnisnahme

**Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Verwaltung, Finanzen und Bildung nimmt von den Ausführungen Kenntnis und begrüßt die Bildung des „Ausbildungsverbundes Generalistische Pflegeausbildung im Landkreis Waldshut“ zur organisatorischen Umsetzung der Pflegeberufe-Reform und zum Erhalt der Ausbildungskapazitäten im Pflegebereich.

## Sachverhalt:

Durch das Gesetz zur Reform der Pflegeberufe werden bekanntlich die bisherigen drei Ausbildungen in der Altenpflege, der Gesundheits- und Krankenpflege sowie der Gesundheits- und Kinderkranken-pflege zu einem einheitlichen Berufsbild Pflege zusammengeführt. Die neue, generalistische Ausbildung zur Pflegefachfrau bzw. zum Pflegefachmann befähigt die Auszubildenden zur Pflege von Menschen aller Altersstufen in allen Versorgungsbereichen. Damit stehen diesen Auszubildenden auch im Berufsleben künftig mehr Einsatz- und Entwicklungsmöglichkeiten offen. Zudem gilt der generalistische Berufsabschluss auch in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union. Die Neuregelung gilt für alle ab 01.01.2020 zum Ausbildungsstart 01.08. bzw. 01.10. neu begründete Ausbildungsverhältnisse.

Zum Start der neuen generalistischen Pflegeausbildung sind umfangreiche gesetzliche Regelungen umzusetzen und Rahmenbedingungen zu erfüllen:

- Gesetz zur Reform der Pflegeberufe (Pflegeberufereformgesetz - PflBRefG) vom 17.07.2017
- Gesetz über die Pflegeberufe (Pflegeberufegesetz – PflBG) vom 17.07.2017
- Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung - PflAPrV) vom 02.10.2018
- Verordnung über die Finanzierung der beruflichen Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz sowie zur Durchführung statistischer Erhebungen (Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung - PflAFinV) vom 02.10.2018
- Gesetz zur Ausführung des Pflegeberufegesetzes (Landespflegeberufegesetz – AG-PflBG) vom 14.11.2019
- Ausbildungsrahmenpläne

Die neue generalistische Ausbildung sieht vor, dass die praktische Ausbildung in verschiedenen Versorgungsbereichen im Rahmen von Pflichteinsätzen mit umfangreichen Zeitanteilen erfolgt. So sind außerhalb des eigenen Ausbildungsbetriebes Pflichteinsätze in allgemeinen Versorgungsbereichen wie

- in der stationären Akutpflege (Klinikum) im Umfang von 400 Std.,
- in der stationären Langzeitpflege (Altenheim/Altenpflegeheim) im Umfang von 400 Std.,
- in der ambulanten Akut-/Langzeitpflege (Sozialstation) im Umfang von 400 Std.,
- in der pädiatrischen Versorgung (Geburtshilfe/Kinderklinik/Kinderpsychiatrie/etc.) bis zum Jahr 2024 im Umfang von 60 Std., danach von 120 Std.,
- in der psychiatrischen Versorgung im Umfang von 120 Std.,
- in der Pflegeberatung, der Rehabilitation und Palliation im Umfang von 80 Std.

verpflichtend vorgesehen. Während der dreijährigen Ausbildung sind die Auszubildenden dadurch mindestens 1.300 Std. im eigenen Ausbildungsbetrieb, bis zu 1.200 Std. in Einrichtungen anderer Versorgungsbereiche sowie mindestens 2.100 Std. in der Pflegeschule.

Dies bedeutet, dass kein Ausbildungsbetrieb (Träger der praktischen Ausbildung) allein die vorgeschriebenen Ausbildungsinhalte abdecken kann. Neben der Zusammenarbeit mit den Pflegeschulen sind daher Kooperationen mit Trägern der praktischen Ausbildung anderer Versorgungsbereiche und zusätzlichen Praxisstellen notwendig. Diese Kooperationen müssen vor Begründung eines Ausbildungsverhältnisses schriftlich und vollständig vorliegen. Seitens der Ausbildungsbetriebe bedarf es eine kooperative Haltung: „Wenn meine Auszubildenden nicht bei mir sind, stelle ich meinen Lernort den Auszubildenden anderer Ausbildungsträger zur Verfügung.“

Zur Begründung eines gesetzeskonformen Ausbildungsverhältnisses wären durch den Ausbildungsbetrieb (Träger der praktischen Ausbildung) neben dem Ausbildungsvertrag mit dem Auszubildenden ein Schulvertrag mit einer Pflegeschule sowie weitere fünf Kooperationsverträge mit Ausbildungsbetrieben und Praxisstellen aus anderen Versorgungsbereichen zu schließen. Ein Umstand, der insbesondere kleinere Ausbildungsbetriebe organisatorisch überfordert und

aufgrund von Engpässen in einzelnen Versorgungsbereichen sicherlich zu einer Reduzierung der Ausbildungsangebote führen würde.

Aufgrund dieser großen Herausforderung für alle Beteiligten und des umfangreichen Kooperations- und Koordinationsbedarfes hat der Kreistag in seiner Sitzung am 08.05.2019 (Vorlage 098/2019) die Einrichtung einer Koordinationsstelle (0,5 Stellenanteile) beim Amt für Kreisschulen und Liegenschaften, deren Zuordnung zur Justus-von-Liebig-Schule sowie eine befristete Stellenaufstockung im Schulsekretariat (0,2 Stellenanteile) beschlossen. Die Koordinationsstelle konnte zum 15.07.2019 mit Frau Marianne Winkler besetzt werden.

In intensiver Zusammenarbeit mit der Justus-von-Liebig-Schule, der Fachschule für Pflege am Klinikum Hochrhein, der Klinikleitung, zahlreichen Ausbildungsbetrieben aus allen Versorgungsbereichen (Sozialstationen, Altenpflegeheime, etc.) konnten die Grundlagen für einen „Ausbildungsverbund Generalistische Pflegeausbildung im Landkreis Waldshut“ geschaffen werden. In einem zentralen Verbundvertrag werden sämtliche Beziehungen zwischen den Verbundpartnern geregelt und somit einzelne Schul- und Kooperationsverträge entbehrlich. In diesem Verbundvertrag werden u.a.

- die Rechte, Pflichten und Aufgaben der Ausbildungsbetriebe, der Pflegeschulen und der Koordinierungsstelle geregelt,
- den Ausbildungsbetrieben obliegende Aufgaben wie beispielsweise die Ausbildungsplanung, der Abschluss von Verträgen mit zusätzlichen Praxisstellen, etc. an die Justus-von-Liebig-Schule und die Koordinierungsstelle delegiert,
- die Entgeltregelungen entsprechend den Empfehlungen der Leistungserbringerverbände (BWKG) getroffen,
- die geforderte qualifizierte Praxisanleitung der Auszubildenden vereinbart,
- Regelungen zur vertrauensvollen Zusammenarbeit der Verbundpartner und zum späteren Beitritt weiterer Ausbildungsbetriebe (Träger der praktischen Ausbildung) festgeschrieben,
- etc.

Mit der Bildung dieses Ausbildungsverbundes erfolgt ein weiterer bedeutender Schritt auf dem Weg zur Umsetzung der Pflegeberufe-Reform sowie dem Erhalt und dem Ausbau der Ausbildungskapazitäten im Pflegebereich in unserem Landkreis.

Die Bildung des Ausbildungsverbundes und die Unterzeichnung des Verbundvertrages erfolgt am 18.02.2020. Die Verbundpartner werden in der Ausschuss-Sitzung benannt und der Verbundvertrag vorgelegt werden.

### **Finanzierung:**

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Für die Finanzierung der Koordinierungsstelle konnte durch den Landkreistag nach intensiven Gesprächen mit dem Land eine Verständigung auf eine einmalige „Anschubfinanzierung“ erzielt werden. Darüber hinaus wird durch die von den Ausbildungsbetrieben zu leistende Organisationspauschale, die wiederum durch den Ausbildungsfonds refinanziert wird, der Aufwand für die Koordinierungsstelle voraussichtlich mittelfristig abgedeckt werden.

Dr. Martin Kistler  
Landrat